

7-14

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR-

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung
beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird am Ende der Satzteil „und dem Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Service“ wird das Wort „und“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Service“ werden die Wörter „und Projektentwicklung Landesgartenschau“ gestrichen.

b) Absatz 5 a wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied wird auf fünf Jahre bestellt, Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes zur Einzelvertretung nach folgenden Maßgaben berechtigt: Die AöR wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch das weitere Vorstandsmitglied, vertreten. Sofern durch den Verwaltungsrat Geschäftsbereiche gebildet und öffentlich bekannt gemacht wurden, vertritt das Vorstandsmitglied, dem der Geschäftsbereich zugeordnet ist, diesen Geschäftsbereich. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieses durch das andere Vorstandsmitglied vertreten, im Falle der Verhinderung beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates deren Vertretung. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis dauerhaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der AöR übertragen.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe (c) werden nach dem Wort „Vorstandsvorsitzenden“ die Wörter „und die Bildung von Geschäftsbereichen, sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht,“ angefügt.

b) In Buchstabe (d) wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 S. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

5. § 17 wird gestrichen.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister